## Änderung der Friedhofsordnung (FO)des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land

Gemäß [§ 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974](#616140004) S. 1) hat der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land in seiner Sitzung am 20.08.2024 für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippen
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln

folgende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 06.09.2023 und zur 1.Änderung vom 27.02.2024 beschlossen:

#### § 1Inhalt der Änderung

*Abschnitt IV. Grabstätten wird in §11 Abs. 1 und §23a Abs. 4 wie folgt geändert und um §19d und §23b ergänzt:*

**IV. Grabstätten**

#### § 11Allgemeines

(1) 1Für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land stehen grundsätzlich folgenden nachfolgende Grabarten zur Verfügung. 2Die unterschiedlichen Grabarten befinden sich in ihrer Form dabei nur auf einzelnen Friedhöfen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| k) | Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ | (§19d), |
| l) | Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“ | (§20), |
| m) | Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“ | (§20a), |
| n) | Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“ | (§20b), |
| o) | Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“ | (§20c), |
| p) | Baumgrabstätten inkl. Pflege für Urnenbestattungen | (§21), |
| q) | Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“ | (§22), |
| r) | Urnengrabstätte inkl. Pflege im Grabfeld | (§23), |
| s) | Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld | (§23a), |
| t) | Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Staudengarten | (23b), |

#### § 19dUrnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“

1. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ werden zur Bestattung von Aschen ver­geben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
2. Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Flächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
3. Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage lässt der Friedhofsträger ein Grabmal (Kissen aus Eifelsandstein „Wellenschlag“) mit den Daten der verstorbenen Person niederlegen. Der Erwerb und die Beschriftung des Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Das Grabmal wird mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die Kosten für Grabmal und Beschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

#### § 23aGrabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld

1. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld auch die Vorschriften für Reihen- bzw. Wahlgrabstätten.

#### § 23bGrabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Staudengarten

1. Grabstätten inkl. Pflege im Staudengarten werden zur Bestattung von Särgen ver­geben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Reihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Wahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.
2. Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet
3. Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage lässt der Friedhofsträger ein Grabmal (Kissen aus Eifelsandstein „Wellenschlag“) mit den Daten der verstorbenen Person niederlegen. Der Erwerb und die Beschriftung des Grabmales bei Bestattung in einer Grabstätte im Staudengarten sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Das Grabmal wird mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die Kosten für Grabmal und Beschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten für Erdbestattungen inkl. Pflege im Staudengarten auch die Vorschriften für Reihen- bzw. Wahlgrabstätten.

#### § 2Inkrafttreten

(1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 06.09.2023 und der 1. Änderung vom 27.02.2024 ihre Rechtskraft.

Bramsche, den 20. August 2024

Der Friedhofsverbandsvorstand:

L. S. gez. Cierpka

Vorsitzende/r

gez. Mörking-Guschmann

weiteres Mitglied**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß [§ 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung](#12 A660004) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S gez. Funke

 Regionalbeauftragter Funke